

(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie aus Laufwasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken) in das öffentliche Netz gelten folgende Preise:

- | | |
|---|--------------|
| a) während der Tageszeit
von 06.00 bis 22.00 Uhr | 3,0 Pfg/kWh |
| b) während der Nachtzeit
von 22.00 bis 06.00 Uhr | 1,9 Pfg/kWh. |

(4) Die unter den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Preise gelten für Wirkstromlieferungen bei den auf Grund der jeweils gültigen Lieferanordnung Energie vereinbarten Leistungsfaktoren. Wird vom Lastverteiler entsprechend § 3 der Anordnung vom 29. Februar 1968 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung — (GBl. II S. 187) die Fahrweise der Kraftwerke dahin geändert, daß in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr mit einem niedrigeren als dem vereinbarten Leistungsfaktor einzuspeisen ist, beträgt der Preis für jede mehr eingespeiste kVA_h 0,5 Pfg. für jede während dieser Zeit weniger eingespeiste kVA_h sind dem Energieversorgungsbetrieb 0,5 Pfg zu vergüten. Erfolgte auf Weisung der Lastverteilung zu bestimmten Zeiten lediglich eine Einspeisung von Blindstrom, so kann entsprechend den Selbstkosten für jede während der festgelegten Zeiten in das öffentliche Netz eingespeisten kVA_h ein Preis bis 2,0 Pfg vereinbart werden. Für nicht angeforderte Blindstromeinspeisung erfolgt keine Vergütung.

§4

(1) Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten Preise sind Höchstpreise. Sie dürfen entsprechend den individuellen Produktions- und Realisierungsbedingungen unterschritten werden. Soweit Stützungen in Anspruch genommen werden, sind die Betriebe nicht berechtigt, die Höchstpreise zu unterschreiten. Durch die Unterschreitung der Höchstpreise dürfen von den volkseigenen Betrieben die planmäßig abzuführenden Teile des Reineinkommens nicht geschmälert werden. Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft dürfen die Verbrauchsabgabe nicht kürzen. Die Betriebe (Lieferer) sind auch berechtigt, eine Unterschreitung der Höchstpreise nur gegenüber einzelnen Abnehmern vorzunehmen. Die Erhöhung eines gesenkten Preises bis zum Höchstpreis ist zulässig. Preiszuschläge können auch bei Höchstpreisen nach preisrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Netz finden die bestätigten Preise nur auf die vom Energieversorgungsbetrieb angeforderte und vertraglich festgelegte Menge und Leistung Anwendung. Für darüber hinausgehende Einspeisungen sind zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Betrieben (Lieferer)

— bei Anforderung durch den Energieversorgungsbetrieb Preiszuschläge entsprechend der Lieferanordnung Energie und

— bei Mehreinspeisung ohne Anforderung Preisabschlüsse

zu vereinbaren.

(3) Die Preise gelten ab der zwischen Lieferer und Abnehmer vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahme-stelle.

§5

(1) Lieferer, die die Preise nach § 3 Absätze 1 bis 3 anwenden, haben diese bis spätestens 15. Mai 1968 ihren Abnehmern bekanntzugeben.

(2) Alle anderen Lieferer haben einen Preisantrag zur Festsetzung der neuen Preise nach den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinie in zweifacher Ausfertigung bei dem Partner des Einspeisevertrages bzw. beim territorial zuständigen VEB Energieversorgung bis zu dem in der speziellen Kalkulationsrichtlinie enthaltenen Termin einzureichen.

(3) Die Lieferer sind verpflichtet, bis zum 15. Mai 1968 ihren Abnehmern die bestätigten Preise — sofern diese bis zu dem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, die Preise in beantragter Höhe — bekanntzugeben.

(4) Wird vom Betrieb der Preisantrag nicht bis zum Termin nach Abs. 2 gestellt und unterschreitet der später bewilligte Preis den gezahlten vereinbarten Preis, dann ist die Differenz zurückzuzahlen.

§6

Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten und die nach § 3 Absätze 1 bis 3 festgesetzten Preise sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1969 erbracht werden.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes)
- die auf Grund der Preisanordnung Nr. 3004 erteilten Preisbewilligungen
- die auf der Grundlage des § 17 der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) getroffenen Ausnahmeregelungen, soweit sie die Preisanordnung Nr. 3004 betreffen
- der § 5 Abs. 1 Buchstaben a und c — ausgenommen für die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz eines Energieversorgungsbetriebes — sowie § 5 Absätze 2 und 3 der Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes).

Berlin, 19. April 1968

Der Minister für Grundstoffindustrie

I. V.: Ziergiebel

Stellvertreter des Ministers